Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0205(COD)

2.2.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 365 - 588

Entwurf eines Berichts
Michiel Hoogeveen
(PE757.355v01-00)

Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0360 – C9-0215/2023 – 2023/0205(COD))

Änderungsantrag 365
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Datennutzer ist nur dann berechtigt, ***gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, wenn er zuvor gemäß Artikel 14 von einer zuständigen Behörde als Finanzinstitut oder*** Finanzinformationsdienstleister zugelassen wurde.	(1) Ein Datennutzer ist nur dann berechtigt, ***Finanzinformationsdienstleistungen innerhalb der Union zu erbringen, wenn es sich bei ihm um ein Finanzinstitut oder eine juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz in der Union handelt, das bzw. die gemäß Artikel 14 als*** Finanzinformationsdienstleister zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 366
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Datennutzer ist nur dann berechtigt, ***gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, wenn er zuvor gemäß Artikel 14 von einer zuständigen Behörde als Finanzinstitut oder*** Finanzinformationsdienstleister zugelassen wurde.	(1) Ein Datennutzer ist nur dann berechtigt, ***Finanzinformationsdienstleistungen innerhalb der Union zu erbringen, wenn es sich bei ihm um ein Finanzinstitut oder eine juristische Person mit Sitz in der Union handelt, das bzw. die gemäß Artikel 14 als*** Finanzinformationsdienstleister zugelassen wurde.

Or. en

Begründung

Nur in der Union ansässige Finanzinformationsdienstleister und beaufsichtigte Finanzinstitute sollten im Rahmen des FIDA Zugang zu Kundendaten erhalten. Um die Verbraucher vor potenziellem Missbrauch ihrer Daten durch Unternehmen aus Drittstaaten zu schützen, eine bessere Aufsicht über solche Unternehmen und gleiche

Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten Finanzinformationsdienstleister nur dann Zugang zu EU-Kundendaten erhalten, wenn sie in der EU ansässig sind und von einer zuständigen Behörde zugelassen wurden. Auf diese Weise wird es Nicht-EU-Unternehmen unmöglich gemacht wird, eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu erhalten.

Änderungsantrag 367
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste anbietet, von denen einer oder mehrere gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter („Gatekeeper“) benannt wurden, gilt für die Zwecke der gemeinsamen Datennutzung nicht als zulässiger Dritter und kann daher keinen Zugang zu Kundendaten beantragen oder erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 368
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste betreibt, von denen einer oder mehrere gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter („Gatekeeper“) benannt wurden, gilt für die Zwecke der gemeinsamen

Datennutzung nicht als zulässiger Dritter und kann daher keinen Zugang zu Kundendaten beantragen oder erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 369
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Verbraucher dürfen von einem Datennutzer nicht allein deshalb daran gehindert werden, auf ein Finanzprodukt zuzugreifen, weil sie keine Berechtigung für den Zugriff auf ihre Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 erteilt haben. Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes obliegt es dem Datennutzer nachzuweisen, dass die Berechtigung erteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 370
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Datennutzer darf ***auf*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte Kundendaten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, ***denen*** der Kunde ***zugestimmt hat,*** zugreifen. Der Datennutzer ***löscht*** die Kundendaten, wenn diese für die Zwecke, ***denen*** der Kunde ***zugestimmt*** hat, nicht mehr erforderlich sind.	(2) Ein Datennutzer darf gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte ***geeignete, relevante und erforderliche*** Kundendaten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, ***für die*** der Kunde ***die Berechtigung erteilt hat, anfordern und darauf*** zugreifen***, und nur insofern, als er nachweisen kann, dass ein gültiger rechtlicher Grund gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt***. Der Datennutzer

hat die Kundendaten ***zu löschen***, wenn diese für die Zwecke, ***für die*** der Kunde ***die Berechtigung erteilt*** hat, nicht mehr erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 371
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Datennutzer darf ***auf*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte Kundendaten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, ***denen*** der Kunde ***zugestimmt hat,*** zugreifen. Der Datennutzer ***löscht*** die Kundendaten, wenn diese für die Zwecke, ***denen*** der Kunde ***zugestimmt*** hat, nicht mehr erforderlich sind.	(2) Ein Datennutzer darf gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte ***geeignete, relevante und erforderliche*** Kundendaten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, ***für die*** der Kunde ***die Berechtigung erteilt hat, anfordern und darauf*** zugreifen. Der Datennutzer ***hat*** die Kundendaten ***zu löschen***, wenn diese für die Zwecke, ***für die*** der Kunde ***die Berechtigung erteilt*** hat, nicht mehr erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 372
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Datennutzer darf auf gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte Kundendaten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen***,*** ***denen*** der Kunde ***zugestimmt hat, zugreifen***. Der Datennutzer ***löscht die*** Kundendaten, ***wenn diese*** für die Zwecke, ***denen*** der Kunde ***zugestimmt*** hat, nicht mehr erforderlich sind.	(2) Ein Datennutzer darf auf gemäß Artikel 5 Absatz 1 bereitgestellte Kundendaten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen ***zugreifen, für die*** der Kunde ***die Berechtigung erteilt hat***. Der Datennutzer ***hat diese*** Kundendaten, ***einschließlich aller Backups, unverzüglich zu löschen, wenn sie*** für die Zwecke, ***für die*** der Kunde ***die***

Berechtigung erteilt hat, nicht mehr erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 373
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Kunde kann die Berechtigung, die er einem Datennutzer erteilt hat, entziehen. Ist eine Verarbeitung von Daten zur Vertragserfüllung erforderlich, kann ein Kunde entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen, denen er unterliegt, die von ihm erteilte Berechtigung für die Bereitstellung von Kundendaten an einen Datennutzer widerrufen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe den neuen Artikel über die vom Kunden erteilte Berechtigung.

Änderungsantrag 374
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Kunde kann die Berechtigung, die er einem Datennutzer erteilt hat, ***entziehen***. Ist eine Verarbeitung von Daten zur Vertragserfüllung erforderlich, kann ein Kunde ***entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen, denen er unterliegt,*** die von ihm erteilte Berechtigung für die	(3) Ein Kunde kann die Berechtigung, die er einem Datennutzer erteilt hat, ***jederzeit widerrufen***. Ist eine Verarbeitung von Daten zur Vertragserfüllung erforderlich, ***so*** kann ein Kunde die von ihm erteilte Berechtigung für die Bereitstellung von Kundendaten an

Bereitstellung von Kundendaten an einen Datennutzer widerrufen.	einen Datennutzer ***nach Maßgabe der für ihn geltenden vertraglichen Verpflichtungen*** widerrufen.

Or. en

Änderungsantrag 375
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Kundendaten nicht ohne die vom Kunden ausdrücklich erteilte Berechtigung an Dritte zu übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 376
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beim Zugriff auf Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die Rechte des geistigen Eigentums zu wahren;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Dateninhaber kann nicht beurteilen, welche Daten sich auf Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums beziehen. Dies kann nur der Kunde tun. Daher sollte der Dateninhaber nicht für Verstöße haften.

Änderungsantrag 377
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Datenschutzrechte der betroffenen Personen und das von der Datenschutz-Grundverordnung garantierte Schutzniveau zu respektieren.

Or. en

Änderungsantrag 378
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Datenschutzrechte der betroffenen Personen und das von der Datenschutz-Grundverordnung garantierte Schutzniveau zu respektieren.

Or. en

Änderungsantrag 379
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Kundendaten nicht zu Werbezwecken zu verarbeiten***, mit Ausnahme der Direktwerbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht***;	e) Kundendaten nicht zu Werbezwecken zu verarbeiten;

Or. en

Begründung

Der Begriff „Direktwerbung“ wird im Text nicht eindeutig definiert. Von Kunden bereitgestellte Daten dürfen nicht für Werbezwecke oder gezieltes Marketing verwendet werden.

Änderungsantrag 380
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Kundendaten nicht zu Werbezwecken zu verarbeiten, mit Ausnahme der Direktwerbung ***im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht***;	e) Kundendaten nicht zu Werbezwecken zu verarbeiten, mit Ausnahme der Direktwerbung ***bei vorheriger Einwilligung des Kunden***;

Or. en

Änderungsantrag 381
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Kundendaten nicht zu Werbezwecken zu verarbeiten, mit Ausnahme der Direktwerbung ***im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht***;	e) Kundendaten nicht zu Werbezwecken zu verarbeiten, mit Ausnahme der Direktwerbung ***bei vorheriger Einwilligung des Kunden***;

Or. en

Änderungsantrag 382
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die erhaltenen Daten keinem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter („Gatekeeper“) benannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 383
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die erhaltenen Daten keinem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter („Gatekeeper“) benannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 384
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Kundendaten nicht ohne vom Kunden ausdrücklich erteilte Berechtigung an Dritte weiterzugeben, auch nicht im Rahmen eines Outsourcing-Systems;

Or. en

Begründung

Der Text sieht vor, dass für die Übermittlung von Daten an ein anderes Unternehmen der Gruppe eine Einwilligung („consent“) des Kunden erforderlich ist. [Anmerkung des

Übersetzers: im Vorschlag wird der Begriff „permission“ („Berechtigung“) verwendet; in der DSGVO wird auf „consent“ („Einwilligung“) abgestellt.] Eine Einwilligung sollte erst recht vor jeder Übertragung auf ein anderes Unternehmen, das nicht Teil der Gruppe ist, und sogar im Rahmen eines Outsourcing-Programms verlangt werden. Die Verbraucher sollten in jeder Situation die Kontrolle über ihre Daten behalten.

Änderungsantrag 385
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die erhaltenen Daten keinem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter („Gatekeeper“) benannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 386
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die erhaltenen Daten nicht zu nutzen, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht, oder um die Daten zu diesem Zweck an einen anderen Dritten weiterzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 387
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die erhaltenen Daten nicht zu nutzen, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem Produkt, von dem die Daten stammen, im Wettbewerb steht, oder um die Daten zu diesem Zweck an einen anderen Dritten weiterzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 388
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind auf den erstmaligen Empfang von Daten durch einen Datennutzer anwendbar. Sobald ein Datennutzer Daten gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 erhebt, speichert und verarbeitet, sollte er als Dateninhaber betrachtet werden und somit den in Artikel 5 aufgeführten Verpflichtungen der Dateninhaber unterliegen.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass ein Datennutzer zum Dateninhaber wird, sobald er Kundendaten erhebt und speichert.

Änderungsantrag 389
Marco Zanni, Antonio Maria Rinaldi, Valentino Grant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

4a. Sobald ein Datennutzer Daten gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 erhebt, speichert und verarbeitet, sollte er als Dateninhaber betrachtet werden und somit den in Artikel 5 aufgeführten Verpflichtungen der Dateninhaber unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 390
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Sobald ein Datennutzer Daten gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 erhebt, speichert und verarbeitet, sollte er als Dateninhaber betrachtet werden und somit den in Artikel 5 aufgeführten Verpflichtungen der Dateninhaber unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 391
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die unter diese Verordnung fallenden Daten müssen im Hoheitsgebiet der Union gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 392

Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verarbeitung von in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kundendaten, die personenbezogene Daten sind, ist auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.	(1) Die Verarbeitung von in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kundendaten, die personenbezogene Daten sind, ist auf das für die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken. ***Kunden, die es ablehnen, eine Berechtigung für die Weitergabe ihrer Datensätze zu erteilen, darf aus diesem Grund nicht der Zugang zu Finanzprodukten verweigert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 393
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verarbeitung von in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kundendaten***, die personenbezogene Daten sind,*** ist auf ***das für*** die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.	(1) Die Verarbeitung von in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kundendaten ist auf die Zwecke ihrer Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken. ***Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung hat im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 394
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ***erarbeitet*** gemäß Artikel ***16*** der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ***Leitlinien*** für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung ***des Verbrauchers***.	(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ***erstellt*** gemäß Artikel ***10*** der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ***technische Regulierungsstandards*** für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung ***von Verbrauchern, mit Vereinbarungen über Hypothekendarlehen und mit der Bereitstellung von Zahlungsdiensten und legt sie bis Dezember 2025 der Kommission vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Regulierungsstandards für die Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kreditbewertung von Verbrauchern zu erlassen und erforderlichenfalls zu ändern. Diese technischen Regulierungsstandards werden gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 395
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung ***des Verbrauchers***.	(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung ***von Verbrauchern, mit Konten, einschließlich Kreditkartenkonten, und mit***

Anlageprodukten. Die EBA legt die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien bis ... [XX] der Kommission vor.

Or. en

Änderungsantrag 396
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers.	(2) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bonitätsbewertung des Verbrauchers. ***Dabei trägt die EBA den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge, einschließlich nachfolgender Durchführungsvorschriften und Leitlinien, gebührend Rechnung.***

Or. en

Begründung

Eine Angleichung an die einschlägigen Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie ist wünschenswert, um Überschneidungen und unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Änderungsantrag 397
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische	(2) Die Europäische

Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ***erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien*** für die Anwendung von Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit ***der Bonitätsbewertung des Verbrauchers***.	Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ***arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards*** für die Anwendung von Absatz 1 auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit ***Bonitätsbewertungen von Verbrauchern, Hypothekarkreditverträgen und Zahlungsdiensten aus***.

Or. en

Änderungsantrag 398
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für den Verbraucher bei Lebens- ***und Krankenversicherungsprodukten***.	(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für den Verbraucher bei Lebens-***, Krankenversicherungs-, Kfz- und Hausratsversicherungsprodukten. Diese Leitlinien enthalten Bestimmungen darüber, wie Daten verwendet werden können, um eine übermäßige Granularität zu vermeiden, die den Versicherungsgrundsatz der Risikoteilung beeinträchtigen würde. Die EIOPA legt die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien bis zum ... [XX] der Kommission vor***.

Or. en

Änderungsantrag 399
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet ***gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien*** für die Anwendung von Absatz 1 ***des vorliegenden Artikels*** auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für ***den*** Verbraucher bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten.	(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet ***Entwürfe technischer Regulierungsstandards*** für die Anwendung von Absatz 1 auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für Verbraucher bei ***Nichtlebens-,*** Lebens- und Krankenversicherungsprodukten. ***Um zu vermeiden, dass bestimmte Verbraucher aufgrund zu granularer Risikobewertungen der Versicherer keinen Zugang zu Versicherungen mehr haben, enthalten die technischen Regulierungsstandards Bestimmungen darüber, wie die Daten verwendet werden können, um eine übermäßige Granularität zu vermeiden, die den Versicherungsgrundsatz der Risikoteilung beeinträchtigen würde.***

Or. en

Änderungsantrag 400
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet gemäß Artikel ***16*** der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ***Leitlinien*** für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit	(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet gemäß Artikel ***10*** der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ***technische Regulierungsstandards*** für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen

der Risikobewertung und der Preisgestaltung für ***den*** Verbraucher bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten.	im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für ***einen*** Verbraucher bei Lebens-***, Kfz-, Hausrats-*** und Krankenversicherungsprodukten ***sowie mit grundlegenden Versicherungsprodukten, wie Kfz-, Hausrats- oder Wohnungsversicherungen, und legt diese bis Dezember 2025 der Kommission vor***.

Or. en

Änderungsantrag 401
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für ***den*** Verbraucher ***bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten***.	(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für Verbraucher ***anderen Versicherungsprodukten als versicherungsbasierten Anlageprodukten***.

Or. en

Änderungsantrag 402
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(3) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für ***den*** Verbraucher ***bei Lebens- und Krankenversicherungsprodukten***.	erarbeitet gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung für Verbraucher ***anderen Versicherungsprodukten als versicherungsbasierten Anlageprodukten***.

Or. en

Änderungsantrag 403
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 sollte in den die technischen Regulierungsstandards Folgendes geregelt werden:
	a) Beschränkungen für die Zusammenführung von gemäß dieser Verordnung erlangten Kundendaten mit anderen Arten personenbezogener Daten;
	b) Vorkehrungen zur Erklärbarkeit, Transparenz und Vermeidung von Voreingenommenheit („Bias“), die zu treffen sind, wenn KI-basierte Instrumente und Algorithmen für in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannte Zwecke eingesetzt, genutzt oder trainiert werden;
	c) die Informationspflichten von Finanzinstituten, wenn einem Kunden ein personalisiertes Angebot vorgelegt wird, das auf Profiling oder sonstige Arten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruht;
	c) in welcher Weise im Falle von Krebsüberlebenden das „Recht auf Vergessen“ in Bezug auf nicht kreditbezogene Versicherungspolicen,

einschließlich Lebens- und Krankenversicherungen, im Einklang mit Ziffer 124 des Berichts 2020/2267 (INI) des Europäischen Parlaments zur Anwendung kommt; dies gilt auch für andere chronische Krankheiten und psychische Erkrankungen.

Or. en

Änderungsantrag 404
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung erarbeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auf Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der nach Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU, Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/97 und Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgeschriebenen Bewertung der Eignung und Angemessenheit in Bezug auf einen Verbraucher und legen diese bis Dezember 2025 der Kommission vor.

Or. en

Änderungsantrag 405
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Regulierungsstandards für die Anwendung der Absätze 2, 3 und 3a zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 406
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3c. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 wird in den technischen Regulierungsstandards Folgendes geregelt:
	a) Beschränkungen für die Zusammenführung von gemäß dieser Verordnung erlangten Kundendaten mit anderen Arten personenbezogener Daten;
	b) Vorkehrungen zur Erklärbarkeit, Transparenz und Vermeidung von Voreingenommenheit („Bias“), die zu treffen sind, wenn KI-basierte Instrumente und Algorithmen für in den Absätzen 2, 3 und 3a dieses Artikels genannte Zwecke eingesetzt, genutzt oder trainiert werden;
	c) die Informationspflichten von Finanzinstituten, wenn einem Kunden ein personalisiertes Angebot vorgelegt wird, das auf Profiling oder sonstige Arten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruht;
	d) in welcher Weise im Falle von Krebsüberlebenden das „Recht auf Vergessen“ in Bezug auf nicht

	kreditbezogene Versicherungspolicen, einschließlich Lebens- und Krankenversicherungen, im Einklang mit Ziffer 124 des Berichts 2020/2267 (INI) des Europäischen Parlaments zur Anwendung kommt;dies gilt auch für andere chronische Krankheiten und Zustände;
	e) wie Daten verwendet werden können, um eine übermäßige Granularität zu vermeiden, die den Versicherungsgrundsatz der Risikoteilung beeinträchtigen würde.

Or. en

Änderungsantrag 407
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten ***Leitlinien*** arbeiten die EIOPA und die EBA eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen.	(4) Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten ***technischen Regulierungsstandards*** arbeiten die EIOPA und die EBA eng mit dem mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss zusammen ***und konsultieren diesen förmlich. Die von der EBA und der EIOPA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards befassen sich gegebenenfalls auch mit Beschränkungen für die Zusammenführung von gemäß dieser Verordnung erlangten Verbraucherdaten mit anderen Arten personenbezogener Daten***.

Or. en

Änderungsantrag 408
Ville Niinistö

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 2 ***und 3*** des vorliegenden Artikels genannten ***Leitlinien arbeiten*** die EIOPA und die EBA ***eng mit dem*** mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen ***Datenschutzausschuss zusammen***.	(4) Bei der Ausarbeitung der in den Absätzen 2***, 3 und 3a*** des vorliegenden Artikels genannten ***technischen Regulierungsstandards führen*** die EIOPA***, die ESMA*** und die EBA ***eine förmliche Konsultation des*** mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen ***Datenschutzausschusses durch***.

Or. en

Änderungsantrag 409
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Verbrauchern darf der Zugang zu einem Finanzprodukt nicht verwehrt werden, wenn sie nicht darin einwilligen, dass ihre Daten auf der Grundlage des durch diese Verordnung eingerichteten Rahmens weitergegeben werden oder auf sie zugegriffen wird. Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes liegt die Beweislast beim Datennutzer.

Or. en

Änderungsantrag 410
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) werden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 411
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) erarbeiten Leitlinien für die Verarbeitung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe fa genannten Kundendaten, bei denen es sich um nicht sensible Daten handelt.

Or. en

Änderungsantrag 412
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) werden

zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 413
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt dem Kunden ein Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugriffsberechtigungen, die der Kunde Datennutzern erteilt hat, zur Verfügung.	(1) Der Dateninhaber stellt dem Kunden ***im Einklang mit den Spezifikationen, die gemäß der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates (PSR/PSD3) für Dashboards für Datenzugriffsberechtigungen gelten,*** ein Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugriffsberechtigungen, die der Kunde Datennutzern erteilt hat, zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 414
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt dem Kunden ein Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugriffsberechtigungen, die der Kunde Datennutzern erteilt hat, zur Verfügung.	(1) Der Dateninhaber stellt dem Kunden ein ***jederzeit abrufbares*** Dashboard zur Überwachung und Verwaltung der Zugriffsberechtigungen, die der Kunde Datennutzern erteilt hat, zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 415
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Kunden einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:	a) dem Kunden einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern erteilt wurden, ***soweit diese Informationen dem Dateninhaber vom Datennutzer zur Verfügung gestellt wurden,*** einschließlich der folgenden Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 416
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Kunden einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:	a) dem Kunden einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern erteilt wurden, ***soweit diese Informationen vom Datennutzer zur Verfügung gestellt wurden,*** einschließlich der folgenden Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 417
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Kunden einen Überblick über	a) dem Kunden ***in einem leicht***

alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:	***verständlichen Format*** einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 418
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Kunden einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:	a) dem Kunden einen Überblick über alle aktiven Zugriffsberechtigungen geben, die Datennutzern ***jemals*** erteilt wurden, einschließlich der folgenden Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 419
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***der Name*** des Datennutzers, dem Zugang gewährt wurde,	i) ***Name und Kontaktdaten*** des Datennutzers, dem Zugang gewährt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 420
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ***Zweck*** der Zugriffsberechtigung**,**	iii) ***detaillierte Beschreibung des Zwecks*** der Zugriffsberechtigung***;***

Or. en

Änderungsantrag 421
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Kategorien der weitergegebenen Daten,	iv) die ***spezifischen*** Kategorien der weitergegebenen Daten,

Or. en

Änderungsantrag 422
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer va (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) das Datum, an dem der Kunde dem Datennutzer die Zugriffsberechtigung erteilt hat;

Or. en

Begründung

Das von den Dateninhabern bereitgestellte Dashboard sollte es den Kunden ermöglichen, genau zu erfahren, wann sie einem bestimmten Datennutzer oder Finanzinformationsdienstleister die Berechtigung erteilt haben.

Änderungsantrag 423
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer vb (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) der Ort, an dem die weitergegebenen Daten gespeichert werden.

Or. en

Begründung

Das von den Dateninhabern bereitgestellte Dashboard sollte es Kunden ermöglichen, jederzeit den genauen Standort zu erfahren, an dem ihre Daten gespeichert werden.

Änderungsantrag 424
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es dem Kunden ermöglichen, eine einem Datennutzer erteilte Zugriffsberechtigung zu widerrufen;	b) es dem Kunden ermöglichen, eine einem Datennutzer erteilte Zugriffsberechtigung ***jederzeit kostenlos*** zu widerrufen;

Or. en

Änderungsantrag 425
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es dem Kunden ermöglichen, eine einem Datennutzer erteilte Zugriffsberechtigung zu widerrufen;	b) es dem Kunden ermöglichen, eine einem Datennutzer erteilte Zugriffsberechtigung ***jederzeit*** zu widerrufen;

Or. en

Änderungsantrag 426
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es dem Kunden ermöglichen, eine widerrufene Zugriffsberechtigung erneut zu erteilen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 427
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es dem Kunden ermöglichen, eine widerrufene Zugriffsberechtigung erneut zu erteilen;	c) es dem Kunden ermöglichen, eine widerrufene Zugriffsberechtigung ***jederzeit*** erneut zu erteilen;

Or. en

Änderungsantrag 428
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen in seiner Nutzerschnittstelle leicht auffindbar ist und dass die im Dashboard enthaltenen Informationen klar, richtig und für den Kunden leicht verständlich sind.	(3) Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen in seiner Nutzerschnittstelle leicht auffindbar ist und dass die im Dashboard enthaltenen Informationen klar, richtig und für den Kunden leicht verständlich sind ***und mit den europäischen Rechtsrahmen***

für den Datenschutz und den Verbraucherschutz, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2019/2161, der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 2011/83 EU, im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 429
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen nicht so konzipiert ist, dass der Kunde dazu ermutigt oder übermäßig dahingehend beeinflusst wird, Berechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen.Unter anderem gilt es, Folgendes zu beachten:
	(a) das Verfahren zum Widerruf der Einwilligung darf nicht schwieriger konzipiert sein, als das Verfahren für die Zugriffsberechtigung;
	(b) die Anbieter von Dashboards dürfen ihre Schnittstellen nicht so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Empfänger ihrer Dienstleistungen getäuscht, manipuliert oder anderweitig in ihrer Fähigkeit, freie und informierte Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt oder behindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 430
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen nicht so konzipiert ist, dass der Kunde dazu ermutigt oder übermäßig dahingehend beeinflusst wird, Berechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen, beispielsweise durch die Verwendung von Dark Patterns und durch die Verwendung von manipulativen Buttons. Beispielsweise darf das Verfahren zum Widerruf der Berechtigung nicht schwieriger gestaltet sein, als das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung. Die EBA und die EIOPA sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 eingerichteten Europäischen Datenschutzausschuss Leitlinien für die Umsetzung dieses Absatzes auszuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 431
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Der Dateninhaber stellt sicher, dass das Dashboard der Zugriffsberechtigungen benutzerfreundlich konzipiert ist, wobei Informationen neutral und nicht in einer Weise dargestellt werden, dass der Kunde dazu ermutigt oder übermäßig dahingehend beeinflusst wird, Berechtigungen zu erteilen oder zu widerrufen.

Or. en

Änderungsantrag 432
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Die Dateninhaber verwenden die von einem Mitgliedstaat ausgestellte EUid-Brieftasche, wie sie durch den Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in Bezug auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität für Verbraucher eingeführt wurde, um dabei behilflich zu sein, einen Kunden online zu identifizieren und die Einwilligung zur Erteilung von Berechtigungen durch Verbraucher über die Dashboards der Zugriffsberechtigungen zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 433
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Dateninhaber und der Datennutzer, dem ein Kunde eine Zugriffsberechtigung erteilt hat, stellen dem Kunden in enger Zusammenarbeit über das Dashboard ***Informationen in Echtzeit*** zur Verfügung. Um die Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d dieses Artikels zu erfüllen,	(4) Der Dateninhaber und der Datennutzer, dem ein Kunde eine Zugriffsberechtigung erteilt hat, stellen dem Kunden in enger Zusammenarbeit über das Dashboard ***unverzüglich Informationen*** zur Verfügung. Um die Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d dieses Artikels zu erfüllen,

Or. en

Änderungsantrag 434
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Dateninhaber und der Datennutzer, dem ein Kunde eine Zugriffsberechtigung erteilt hat, stellen dem Kunden in enger Zusammenarbeit über das Dashboard ***Informationen in Echtzeit*** zur Verfügung. Um die Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d dieses Artikels zu erfüllen,	(4) Der Dateninhaber und der Datennutzer, dem ein Kunde eine Zugriffsberechtigung erteilt hat, stellen dem Kunden in enger Zusammenarbeit über das Dashboard ***unverzüglich Informationen*** zur Verfügung. Um die Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d dieses Artikels zu erfüllen,

Or. en

Änderungsantrag 435
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unterrichtet der Dateninhaber den Datennutzer über Änderungen der den Datennutzer betreffenden Zugriffsberechtigungen, die von Kunden über das Dashboard vorgenommen wurden;	a) unterrichtet der Dateninhaber den Datennutzer über Änderungen der den Datennutzer betreffenden Zugriffsberechtigungen, ***auch in Bezug auf einen Widerruf,*** die von Kunden über das Dashboard vorgenommen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 436
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) die Rechtsgrundlage gemäß

Artikel 6 Absatz 1 DSGVO und gegebenenfalls die Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2 DSGVO, auf die er sich beim Zugang zu den im Kundendatensatz enthaltenen personenbezogenen Daten stützen würde;

Or. en

Änderungsantrag 437
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Dateninhaber muss die Kontrolle über die Identitäts- und Zugriffsverwaltung sowohl des Kunden als auch eines Datennutzers sowie über das Dashboard der Zugriffsberechtigungen haben, über das sämtliche Ersuchen gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 438
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Dateninhaber muss die Kontrolle über die Identitäts- und Zugriffsverwaltung sowohl des Kunden als auch eines Datennutzers sowie über das Dashboard der Zugriffsberechtigungen haben, über das sämtliche Ersuchen gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 439
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Datennutzer ist für die Richtigkeit der dem Dateninhaber übermittelten Daten verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 440
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Datennutzer informiert den Dateninhaber unverzüglich über den Widerruf einer Berechtigung.

Or. en

Änderungsantrag 441
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Der Datennutzer ist für die Richtigkeit der dem Dateninhaber übermittelten Daten verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 442
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 443
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt**.**	(1) Dateninhaber und Datennutzer ***werden*** Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 ***nach folgendem Zeitplan*** regelt***:***
	i) 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die erste Kategorie von Kundendaten im Zusammenhang mit Konten (ausgenommen Zahlungskonten) und Ersparnissen (ausgenommen strukturierte Einlagen);
	ii) 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die zweite Kategorie von Kundendaten im Zusammenhang mit Darlehen, Hypothekarkrediten und Kryptowerten (sofern die Bank die Vermögenswerte wissentlich im Namen des Kunden verwahrt);
	iii) 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die dritte Kategorie von Kundendaten im Zusammenhang mit Anlagen in Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen,

Versicherungsanlageprodukten, sonstigen damit verbundenen finanziellen Vermögenswerten (sofern die Bank die Vermögenswerte wissentlich im Namen des Kunden verwahrt), Nichtlebensversicherungsprodukten, betrieblichen Altersversorgungssystemen und europaweiten privaten Altersversorgungssystemen. Diese Maßnahme sollte erst nach einer angemessenen Test- und Bewertungsphase umgesetzt werden, um die Vorteile für die Kunden und deren Interessen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 444
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt**.**	(1) Dateninhaber und Datennutzer ***werden*** Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 ***nach folgendem Zeitplan*** regelt***:***
	i) 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die erste Kategorie von Kundendaten im Zusammenhang mit Konten (ausgenommen Zahlungskonten) und Ersparnissen (ausgenommen strukturierte Einlagen);
	ii) 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die zweite Kategorie von Kundendaten im Zusammenhang mit Darlehen, Hypothekarkrediten und Kryptowerten (sofern die Bank die Vermögenswerte wissentlich im Namen des Kunden verwahrt);
	iii) 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die dritte Kategorie von

	Kundendaten im Zusammenhang mit Anlagen in Finanzinstrumente, strukturierten Einlagen, Versicherungsanlageprodukten, sonstigen damit verbundenen finanziellen Vermögenswerten (sofern die Bank die Vermögenswerte wissentlich im Namen des Kunden verwahrt), Nichtlebensversicherungsprodukten, betrieblichen Altersversorgungssystemen und europaweiten privaten Altersversorgungssystemen. Diese Maßnahme sollte erst nach einer angemessenen Test- und Bewertungsphase umgesetzt werden, um die Vorteile für die Kunden und deren Interessen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 445
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt.	(1) Dateninhaber und Datennutzer ***werden*** Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt.

Or. en

Änderungsantrag 446
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Innerhalb von ***18*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt.	(1) Innerhalb von ***36*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt.

Or. en

Änderungsantrag 447
Caroline Nagtegaal, Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Innerhalb von ***18*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***werden*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt.	(1) Innerhalb von ***36*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***können*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten ***werden***, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt.

Or. en

Begründung

Für eine ordnungsgemäße Umsetzung ist mehr Zeit erforderlich.

Änderungsantrag 448
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Innerhalb von ***18 Monaten*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***werden*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10	(1) Innerhalb von ***fünf Jahren*** nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***können*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten ***werden***, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10

regelt.

regelt.

Or. en

Änderungsantrag 449
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden*** Dateninhaber und Datennutzer Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 regelt**.**	(1) Dateninhaber und Datennutzer ***werden*** Mitglied eines Systems für den Austausch von Finanzdaten, das den Zugang zu Kundendaten im Einklang mit Artikel 10 ***nach dem in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis c festgelegten Zeitplan*** regelt***:***

Or. en

Änderungsantrag 450
Michiel Hoogeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Umsetzung eines Systems für den Zugriff auf Finanzdaten ist wie folgt strukturiert:
	a) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einigen sich die Mitglieder auf die für ein System für den Zugriff auf Finanzdaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis f und Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben i bis j geltenden allgemeinen Vorschriften („Entwicklungsphase“).
	b) Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einigen sich die Mitglieder auf gemeinsame Standards und ein Modell zur Festlegung

der Vergütung gemäß den Anforderungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben g und h.Die Mitglieder melden zudem die Einrichtung eines Systems für den Zugriff auf Finanzdaten gemäß Artikel 10 Absatz 4 („Umsetzungsphase“).

c) Innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung stellen die Mitglieder sicher, dass alle Elemente eines Systems für den Zugriff auf Finanzdaten zum Zeitpunkt der vollständigen Anwendung dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

Or. en

Begründung

Zwecks größerer Klarheit über die Umsetzung von FiDA-Programmen wird ein dreistufiger Ansatz vorgeschlagen. In der Entwicklungsphase sollten sich die Mitglieder auf die allgemeine Steuerung und die horizontalen Regeln eines Systems einigen, auch was die Haftung betrifft. In der Umsetzungsphase sollte man sich auf gemeinsame Standards, das Modell zur Festlegung der Vergütung und die Verpflichtung zur Meldung der Einrichtung eines Systems einigen. In einer dritten Phase wird klargestellt, dass das Zeitfenster von sechs Monaten zwischen der Entwicklung/Meldung eines Systems und der Anwendung der gesamten Verordnung genutzt werden kann, um sicherzustellen, dass das System voll funktionsfähig ist.

Änderungsantrag 451
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Das in Absatz 1 genannte System für den Austausch von Finanzdaten wird von den Marktteilnehmern innerhalb des festgelegten Zeitrahmens entwickelt. In Fällen, in denen ein solches System nicht im Einklang mit dieser Verordnung in diesem Zeitraum entwickelt wird, arbeiten die an der Einrichtung der Systeme beteiligten Stellen mit den einschlägigen zuständigen Behörden auf nationaler und europäischer Ebene zusammen, um das System unter Berücksichtigung der Erfahrungen auf dem gesamten Markt

und unter kontinuierlicher Beachtung des Konzepts der Standardisierung der Systeme zu entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 452
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Dateninhaber und die Datennutzer der folgenden Kategorien von Kundendaten Mitglied eines Systems: Konten, einschließlich Kreditkartenkonten, ausgenommen Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste und technische Konten, Spareinlagen (als Termineinlagen) und Sparkonten.

Or. en

Änderungsantrag 453
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Dateninhaber und die Datennutzer der folgenden Kategorien von Kundendaten Mitglied eines Systems: Hypothekarkreditverträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2014/17 und Daten zu Ratendarlehen, die vom Dateninhaber bereitgestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 454
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Innerhalb von 60 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Dateninhaber und die Datennutzer der folgenden Kategorien von Kundendaten Mitglied eines Systems: Anlagen in Finanzinstrumente im Einklang mit Anhang I Abschnitt C der Richtlinie (EU) 2014/65 und mit Ausnahme von Derivatgeschäften, die für Risikomanagementzwecke verwendet werden, Versicherungsanlageprodukte, sonstige damit verbundene finanzielle Vermögenswerte, strukturierte Einlagen und Kryptowerte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, Nichtlebensversicherungsprodukte, betriebliche Altersversorgungssysteme, europaweite private Altersversorgungssysteme und die verbleibenden Kategorien, die ebenfalls unter Artikel 2 Absatz 1 fallen;

Or. en

Änderungsantrag 455
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dateninhaber und Datennutzer können Mitglied ***von mehr als einem System*** für den Austausch von Finanzdaten ***werden***.	Dateninhaber und Datennutzer können Mitglied ***eines oder mehrerer Systeme für den Austausch von Finanzdaten werden,***

	um Daten gemäß den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten ***auszutauschen, dem sowohl der Datennutzer als auch der Dateninhaber angehören***.

Or. en

Änderungsantrag 456
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Austausch von Daten erfolgt im Einklang mit den Regeln und Modalitäten des jeweiligen Systems für den Austausch von Finanzdaten, dem sowohl der Datennutzer als auch der Dateninhaber angehören.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 457
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Austausch von Daten ***erfolgt*** im Einklang mit den Regeln und Modalitäten des jeweiligen Systems für den Austausch von Finanzdaten, dem sowohl der Datennutzer als auch der Dateninhaber angehören.	Der Austausch von Daten ***muss*** im Einklang mit den Regeln und Modalitäten des jeweiligen Systems für den Austausch von Finanzdaten ***erfolgen***, dem sowohl der Datennutzer als auch der Dateninhaber angehören***, und darf ausschließlich über ein solches System erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 458
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Diese Verordnung berührt nicht den Datenaustausch, der auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 459
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen***, wobei beide Seiten in den internen Entscheidungsprozessen des Systems fair und gleichberechtigt vertreten sind und in allen Abstimmungsverfahren gleiches Stimmgewicht haben; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten zu gleichen Teilen gezählt***;	i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 460
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen, wobei beide Seiten in den internen Entscheidungsprozessen des Systems fair ***und gleichberechtigt*** vertreten sind ***und in allen Abstimmungsverfahren gleiches Stimmgewicht haben; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten zu gleichen Teilen gezählt***;	i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen, wobei beide Seiten in den internen Entscheidungsprozessen des Systems fair vertreten sind;

Or. en

Begründung

Mit der Verordnung sollte man den Marktteilnehmern genügend Spielraum lassen, um unterschiedliche Steuerungsmechanismen zu vereinbaren.

Änderungsantrag 461
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen, wobei beide Seiten in den internen Entscheidungsprozessen des Systems ***fair und gleichberechtigt vertreten sind*** und in allen Abstimmungsverfahren ***gleiches Stimmgewicht haben***; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten ***zu gleichen Teilen*** gezählt;	i) Dateninhabern und Datennutzern, die einen erheblichen Anteil des Marktes für ein Produkt oder eine Dienstleistung darstellen, wobei beide Seiten in den internen Entscheidungsprozessen des Systems und in allen Abstimmungsverfahren ***fair vertreten sind***; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten gezählt;

Or. en

Änderungsantrag 462
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Verbraucherorganisationen und -verbänden;	ii) Verbraucherorganisationen und -verbänden ***mit Fachwissen auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, die eine Beobachterrolle einnehmen***;

Or. en

Änderungsantrag 463
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) einschlägigen Berufsverbänden und -organisationen;

Or. es

Änderungsantrag 464
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) jede der unter Buchstabe a genannten Parteien ist in den internen Entscheidungsprozessen des Systems fair und gleichberechtigt vertreten und hat in allen Abstimmungsverfahren gleiches Stimmgewicht; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten zu gleichen Teilen gezählt;

Or. en

Änderungsantrag 465
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) jede der unter Buchstabe a genannten Parteien ist in den internen Entscheidungsprozessen des Systems fair und gleichberechtigt vertreten und hat in allen Abstimmungsverfahren gleiches Stimmgewicht; ist ein Mitglied sowohl Dateninhaber als auch Datennutzer, so wird seine Mitgliedschaft für beide Seiten zu gleichen Teilen gezählt;

Or. en

Änderungsantrag 466
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ein System für den Austausch von Finanzdaten beinhaltet einen Mechanismus, mit dem die für das System geltenden Vorschriften geändert werden können, nachdem eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde und die Mehrheit jeder Gemeinschaft von Dateninhabern ***bzw.*** Datennutzern den Änderungen zugestimmt hat;	e) ein System für den Austausch von Finanzdaten beinhaltet einen Mechanismus, mit dem die für das System geltenden Vorschriften geändert werden können, nachdem eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde und die Mehrheit jeder Gemeinschaft von Dateninhabern***,*** Datennutzern ***und Verbraucherorganisationen*** den Änderungen zugestimmt hat;

Or. en

Änderungsantrag 467
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ein System für den Austausch von Finanzdaten beinhaltet einen Mechanismus, mit dem die für das System geltenden Vorschriften geändert werden können, nachdem eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde und die Mehrheit jeder Gemeinschaft von Dateninhabern ***bzw.*** Datennutzern den Änderungen zugestimmt hat;	e) ein System für den Austausch von Finanzdaten beinhaltet einen Mechanismus, mit dem die für das System geltenden Vorschriften geändert werden können, nachdem eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde und die Mehrheit jeder Gemeinschaft von Dateninhabern***,*** Datennutzern ***und Verbraucherverbänden*** den Änderungen zugestimmt hat;

Or. en

Änderungsantrag 468
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ein System für den ***Austausch von*** Finanzdaten umfasst gemeinsame Standards für Daten und technische Schnittstellen, die es den Kunden ***zu*** ermöglichen, einen ***Datenaustausch*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben***;*** die gemeinsamen Standards für Daten und technische Schnittstellen, auf die sich die Mitglieder einigen, können von den Mitgliedern selbst oder von anderen Parteien oder Stellen ausgearbeitet werden;	g) ein System für den ***Zugang zu*** Finanzdaten umfasst gemeinsame Standards für Daten und technische Schnittstellen, die es den Kunden ermöglichen, einen ***Datenzugang*** gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben***.*** Die gemeinsamen Standards für Daten und technische Schnittstellen, auf die sich die Mitglieder einigen, ***stützen sich auf bestehende international oder branchenweit anerkannte Standards oder*** können von den Mitgliedern selbst oder von anderen Parteien oder Stellen ***in Abstimmung mit dem durch die Verordnung (EU) 2022/868 eingesetzten Europäischen Dateninnovationsrat*** ausgearbeitet werden;

Or. en

Änderungsantrag 469
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ein System für den Austausch von Finanzdaten umfasst gemeinsame Standards für Daten und technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben***;*** die gemeinsamen Standards für Daten und technische Schnittstellen, auf die sich die Mitglieder einigen, können von den Mitgliedern selbst oder von anderen Parteien oder Stellen ausgearbeitet werden;	g) ein System für den Austausch von Finanzdaten umfasst gemeinsame Standards für Daten und technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben***.*** Die gemeinsamen Standards für Daten und technische Schnittstellen, auf die sich die Mitglieder einigen, können von den Mitgliedern selbst oder von anderen Parteien oder Stellen ausgearbeitet werden; ***Die Ausarbeitung gemeinsamer Standards für Daten und technische Schnittstellen stützt sich auf bestehende international oder branchenweit anerkannte Standards;***

Or. en

Änderungsantrag 470
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ga) ein System für den Zugang zu Finanzdaten umfasst technische und organisatorische Mindestmaßnahmen, die Mitglieder von Systemen für den Zugang zu Finanzdaten umsetzen müssen, um für ein angemessenes Maß an Sicherheit für ausgetauschte Daten zu sorgen, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen, um das Betrugsrisiko zu verhindern oder zu mindern;

Or. en

Änderungsantrag 471
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ga) in einem System für den Austausch von Finanzdaten werden auch technische und organisatorische Mindestmaßnahmen festgelegt, um ein angemessenes Maß an Sicherheit für den Austausch personenbezogener Daten zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 472
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:	***entfällt***
i) Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datennutzer unmittelbar zusammenhängt und dem Auftrag zuzuordnen ist;	
ii) es sollte auf einer objektiven, transparenten und nicht	

diskriminierenden Methode beruhen, die von den Mitgliedern vereinbart wurde;

iii) es sollte sich auf umfassende Marktdaten stützen, die von Datennutzern und Dateninhabern zu allen relevanten, im Modell eindeutig ermittelten Kostenfaktoren erhoben werden;

iv) es sollte regelmäßig überprüft und überwacht werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen;

v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den niedrigsten marktüblichen Werten orientiert; und

vi) es sollte auf Anfragen nach Kundendaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 begrenzt sein oder im Falle zusammengefasster Datenanfragen in einem angemessenen Verhältnis zu den entsprechenden Datensätzen stehen, die in den Anwendungsbereich des genannten Artikels fallen.

Or. en

Änderungsantrag 473
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:	h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards ***und unter Berücksichtigung marktorientierter Initiativen für sonstige Vergütungssysteme*** verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:

Or. en

Änderungsantrag 474
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung ***der maximalen*** Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:	h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung ***einer geeigneten*** Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:

Or. en

Änderungsantrag 475
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung ***der maximalen*** Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:	h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung ***einer angemessenen*** Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:

Or. en

Änderungsantrag 476
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung ***der maximalen*** Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:	h) im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten wird ein Modell zur Festlegung ***einer angemessenen*** Vergütung erarbeitet, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten über eine geeignete technische Schnittstelle für den Datenaustausch mit Datennutzern im Einklang mit den gemäß Buchstabe g ausgearbeiteten gemeinsamen Standards verlangen kann. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundsätzen:

Or. en

Änderungsantrag 477
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein, die mit der*** Bereitstellung ***der*** Daten ***für den Datennutzer unmittelbar zusammenhängt und dem Auftrag zuzuordnen ist***;	i) ***Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Datengesetz) ist jede Vergütung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datennutzer für die*** Bereitstellung ***von*** Daten ***vereinbart wird, einschließlich angefallener Kosten für die Bereitstellung der Daten und Investitionen in die Erhebung und Generierung von Daten sowie einer Marge, angemessen***;

Or. en

Änderungsantrag 478

Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein, die mit der*** Bereitstellung der Daten ***für den Datennutzer unmittelbar zusammenhängt und dem Auftrag zuzuordnen ist***;	i) ***Jede Vergütung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datennutzer für die Bereitstellung von Daten vereinbart wird, einschließlich angefallener Kosten für die*** Bereitstellung der Daten ***und Investitionen in die Erhebung und Generierung von Daten sowie einer Marge, angemessen***;

Or. en

Änderungsantrag 479
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein***, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datennutzer unmittelbar zusammenhängt und dem Auftrag zuzuordnen ist***;	i) Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein;

Or. en

Änderungsantrag 480
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein, die mit ***der*** Bereitstellung der Daten für den Datennutzer unmittelbar zusammenhängt	i) Es sollte auf eine angemessene Vergütung begrenzt sein, die mit ***angefallenen Kosten für die*** Bereitstellung der Daten für den Datennutzer unmittelbar

und dem Auftrag zuzuordnen ist;	zusammenhängt und dem Auftrag zuzuordnen ist;

Or. en

Änderungsantrag 481
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) es sollte auf einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Methode beruhen, die von den Mitgliedern vereinbart wurde;	ii) es sollte auf einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Methode beruhen, die von den Mitgliedern vereinbart wurde***, und kann eine Marge enthalten sowie die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 des Datengesetzes (Verordnung (EU) XX) einhalten***;

Or. en

Änderungsantrag 482
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) es sollte auf einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Methode beruhen, die von den Mitgliedern vereinbart wurde;	ii) es sollte auf einer objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Methode beruhen, die von den Mitgliedern vereinbart wurde***, und kann eine Marge enthalten sowie die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 des Datengesetzes (Verordnung (EU) XX) einhalten***;

Or. en

Änderungsantrag 483
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den niedrigsten marktüblichen Werten orientiert; und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 484
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den niedrigsten marktüblichen Werten orientiert; und	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Verordnung sollte keine De-facto-Preisregulierung eingeführt werden.

Änderungsantrag 485
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den niedrigsten marktüblichen Werten orientiert; und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 486
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den ***niedrigsten*** marktüblichen Werten orientiert; ***und***	v) es sollte so konzipiert sein, dass sich die Vergütung an den ***niedrigeren*** marktüblichen Werten orientiert;

Or. en

Änderungsantrag 487
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) es sollte sicherstellen, dass die Vergütung an den Dateninhaber nicht vom Kunden getragen wird;

Or. en

Änderungsantrag 488
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ha) jede Vergütung, die zwischen einem Dateninhaber und einem Datennutzer für die Bereitstellung von Daten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen vereinbart wird, ist diskriminierungsfrei und angemessen und darf eine Marge enthalten.Der Dateninhaber und der Datennutzer berücksichtigen insbesondere Folgendes:
	a) angefallene Kosten für die Bereitstellung der Daten, einschließlich

insbesondere der notwendigen Kosten für die Formatierung der Daten, die Verbreitung auf elektronischem Wege und die Speicherung;

b) gegebenenfalls Investitionen in die Erhebung und Generierung von Daten, wobei berücksichtigt wird, ob andere Parteien zur Beschaffung, Generierung oder Erhebung der betreffenden Daten beigetragen haben.

Or. en

Begründung

The aim is to ensure a coherent approach to compensation under the Data Act and to incorporate the same provision as in Article 9 of the Data Act, which allows compensation for both the costs incurred in making data available and the investment in data collection and production, as well as the possibility of including a margin. Recital 29 provides that data holders may request reasonable compensation from data users for the implementation of application programming interfaces in order to ensure sufficient economic incentives. The possibility of recovering initial investment costs does not, however, appear anywhere in the articles. This proposal seeks to give effect to the Commission's intention by using the existing wording of the Data Act.

Änderungsantrag 489
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ha) unter Berücksichtigung der Höhe der Vergütung auf dem Markt, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen bei der Berechnung, erstattet die EBA der Kommission in Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA auf jährlicher Basis öffentlich Bericht über die Entwicklung der Vergütungsentgelte. Die Kommission erlässt erforderlichenfalls einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 30, um gegen Marktversagen mit verhältnismäßigen und geeigneten Instrumenten vorzugehen. Die EBA, die ESMA und die EIOPA konsultieren die

Dateninhaber und Datennutzer bei der Erstellung dieser Berichte.

Or. en

Änderungsantrag 490
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist der Datennutzer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003[42], so darf die vereinbarte Vergütung nicht höher sein als die Kosten, die mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Auftrag zuzuordnen sind.	***entfällt***
i) ein System für den Austausch von Finanzdaten bestimmt die vertragliche Haftung seiner Mitglieder; dies gilt auch für Fälle, in denen die Daten unrichtig oder von unzureichender Qualität sind, die Datensicherheit gefährdet ist oder die Daten missbräuchlich verwendet werden. Bei personenbezogenen Daten stehen die Haftungsbestimmungen des Systems für den Austausch von Finanzdaten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679;	
j) ein System für den Austausch von Finanzdaten umfasst ein unabhängiges, unparteiisches, transparentes und wirksames System zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Systems und zur Klärung von Problemen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entsprechend den in der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[43]festgelegten Qualitätsanforderungen.	

[42] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

[43] Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (Abl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

Or. en

Begründung

Mit dieser Verordnung sollte keine De-facto-Preisregulierung eingeführt werden.

Änderungsantrag 491
Michiel Hoogeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Dateninhaber teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, innerhalb eines Monats nach dem Beitritt zu einem System mit, welchen Systemen für den ***Austausch von*** Finanzdaten er angehört.	(3) Ein Dateninhaber teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, innerhalb eines Monats nach dem Beitritt zu einem System mit, welchen Systemen für den ***Zugang zu*** Finanzdaten er angehört. ***Diese Mitteilung wird der EBA, der ESMA oder der EIOPA auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übermittelt.***

Or. en

Begründung

Die Rolle der europäischen Aufsichtsbehörden sollte gestärkt werden. Der Datenzugang ist ein wachsendes Geschäft, und die Systeme sollten in der Lage sein, effektiver und nahtloser über Grenzen hinweg zu expandieren.

Änderungsantrag 492
Michiel Hoogeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gemäß diesem Artikel eingerichtetes System für den ***Austausch von*** Finanzdaten ***ist der zuständigen Behörde am Niederlassungsort der drei größten Dateninhaber, die zum Zeitpunkt der Einrichtung Mitglied dieses Systems sind, zu melden. Sind die drei größten Dateninhaber in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen oder gibt es in dem Mitgliedstaat, in dem die drei größten Dateninhaber niedergelassen sind, mehr als eine zuständige Behörde, so werden alle diese Behörden über die Einrichtung des Systems unterrichtet, und die Behörden vereinbaren untereinander, welche Behörde die in*** Absatz 6 ***genannte Prüfung*** durchführt.	(4) Ein gemäß diesem Artikel eingerichtetes System für den ***Zugang zu*** Finanzdaten ***wird der EBA, der ESMA oder der EIOPA auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten unmittelbar gemeldet, die die Prüfung nach*** Absatz 6 durchführt.

Or. en

Begründung

Die Rolle der europäischen Aufsichtsbehörden sollte gestärkt werden. Der Datenzugang ist ein wachsendes Geschäft, und die Systeme sollten in der Lage sein, effektiver und nahtloser über Grenzen hinweg zu expandieren. Dieser Änderungsantrag stellt eine Alternative zu/nähere Ausführung von Änderungsantrag 108 des Berichtsentwurfs dar.

Änderungsantrag 493
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein gemäß diesem Artikel eingerichtetes System für den Austausch von Finanzdaten ist der ***zuständigen Behörde am Niederlassungsort der drei größten Dateninhaber, die zum Zeitpunkt der Einrichtung Mitglied dieses Systems sind, zu melden. Sind die drei größten Dateninhaber in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen oder gibt es in dem Mitgliedstaat, in dem die drei größten Dateninhaber niedergelassen sind, mehr als eine zuständige Behörde, so werden alle diese Behörden über die Einrichtung des Systems unterrichtet,*** und die ***Behörden vereinbaren untereinander, welche Behörde die in Absatz 6 genannte Prüfung durchführt***.	(4) Ein gemäß diesem Artikel eingerichtetes System für den Austausch von Finanzdaten ist der ***Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen*** und die ***betriebliche Altersversorgung sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu melden***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Systeme auf europäischer Ebene von den Europäischen Aufsichtsbehörden statt auf nationaler Ebene von den zuständigen Behörden geprüft werden. Ein gewisses Maß an Zentralisierung ist bereits im Text durch die Einrichtung des in Artikel 15 genannten Registers, einschließlich der Systeme, vorgesehen. Daher wäre es logischer, diese Prüfung den Europäischen Aufsichtsbehörden zu überlassen, um abweichende Bewertungen von Systemen nationaler Behörden und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 494
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 4 ***prüft die zuständige Behörde***, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen. ***Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Systems für den***	Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 4 ***prüfen die drei Europäischen Aufsichtsbehörden***, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen.

Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 kann die zuständige Behörde andere zuständige Behörden konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 495
Michiel Hoogeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 4 prüft die ***zuständige Behörde***, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den ***Austausch von*** Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen. Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Systems für den ***Austausch von*** Finanzdaten mit Absatz 1 kann die ***zuständige Behörde andere*** zuständige ***Behörden*** konsultieren.	Innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß Absatz 4 prüft die ***EBA, die ESMA oder die EIOPA***, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den ***Zugang zu*** Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen. Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Systems für den ***Zugang zu*** Finanzdaten mit Absatz 1 kann die ***für die Prüfung*** zuständige ***Europäische Aufsichtsbehörde die anderen Europäischen Aufsichtsbehörde*** konsultieren.

Or. en

Begründung

Die Rolle der europäischen Aufsichtsbehörden sollte gestärkt werden. Der Datenzugang ist ein wachsendes Geschäft, und die Systeme sollten in der Lage sein, effektiver und nahtloser über Grenzen hinweg zu expandieren. Dieser Änderungsantrag stellt eine Alternative zu/nähere Ausführung von Änderungsantrag 109 des Berichtsentwurfs dar.

Änderungsantrag 496
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb eines Monats nach Eingang der	Innerhalb eines Monats nach Eingang der

Meldung gemäß Absatz 4 prüft die zuständige Behörde, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen. Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 ***kann*** die zuständige Behörde ***andere zuständige Behörden konsultieren***.	Meldung gemäß Absatz 4 prüft die zuständige Behörde, ob die Verwaltungsmodalitäten und -merkmale des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 im Einklang stehen. Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit des Systems für den Austausch von Finanzdaten mit Absatz 1 ***konsultiert*** die zuständige Behörde ***einschlägige Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679***.

Or. en

Änderungsantrag 497
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss ***ihrer*** Prüfung ***unterrichtet die zuständige Behörde die EBA über*** das gemeldete System für den Austausch von Finanzdaten***, wenn dieses die Bestimmungen von Absatz 1 erfüllt. Ein System, das der EBA gemäß diesem Absatz gemeldet wurde, wird in allen Mitgliedstaaten für Zwecke des Datenzugangs gemäß*** Artikel ***5 Absatz 1 anerkannt und erfordert keine weitere Meldung in einem anderen Mitgliedstaat***.	Nach Abschluss ***dieser*** Prüfung ***wird*** das gemeldete System für den Austausch von Finanzdaten ***in dem in*** Artikel ***15 genannten Register zur Verfügung gestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 498
Michiel Hoogeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss ihrer Prüfung ***unterrichtet die zuständige Behörde die EBA über das***	Nach Abschluss ihrer Prüfung ***teilen die EBA, die ESMA oder die EIOPA den***

gemeldete System für den ***Austausch von*** Finanzdaten***, wenn dieses die Bestimmungen von*** Absatz 1 erfüllt. Ein System, das der EBA gemäß diesem Absatz gemeldet wurde, ***wird*** in allen Mitgliedstaaten für Zwecke des Datenzugangs gemäß Artikel 5 Absatz 1 anerkannt und erfordert keine weitere Meldung in einem anderen Mitgliedstaat.	***Mitgliedern eines Systems*** für den ***Zugang zu*** Finanzdaten ***mit, ob das System die in*** Absatz 1 ***genannten Anforderungen*** erfüllt. ***Nach einer positiven Bewertung wird*** ein System, das der EBA gemäß diesem Absatz gemeldet wurde, in allen Mitgliedstaaten für Zwecke des Datenzugangs gemäß Artikel 5 Absatz 1 anerkannt und erfordert keine weitere Meldung in einem anderen Mitgliedstaat.

Or. en

Begründung

Die Rolle der europäischen Aufsichtsbehörden sollte gestärkt werden. Der Datenzugang ist ein wachsendes Geschäft, und die Systeme sollten in der Lage sein, effektiver und nahtloser über Grenzen hinweg zu expandieren. Dieser Änderungsantrag stellt eine Alternative zu/nähere Ausführung von Änderungsantrag 110 des Berichtsentwurfs dar.

Änderungsantrag 499
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständigen Behörden führen in regelmäßigen Abständen umfassende Überprüfungen der in Artikel 10 Absatz 1 dargelegten Regelungen für die Unternehmensführung von Systemen für den Zugang zu Daten durch. Diese Überprüfungen umfassen eine gründliche und dokumentierte Bewertung der Frage, ob die Regelungen für die Systeme für den Zweck der Sicherstellung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Daten angemessen und glaubwürdig sind.

Or. en

Änderungsantrag 500
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die zuständigen Behörden führen in regelmäßigen Abständen umfassende Überprüfungen der in Artikel 10 Absatz 1 dargelegten Regelungen für die Unternehmensführung von Systemen für den Zugang zu Daten durch. Diese Überprüfungen umfassen eine gründliche und dokumentierte Bewertung der Frage, ob die Regelungen für die Systeme für den Zweck der Sicherstellung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Daten angemessen und glaubwürdig sind.

Or. en

Änderungsantrag 501
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte bei Fehlen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten	
Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingerichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die	

betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:

a) gemeinsame Standards für Daten und gegebenenfalls technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben;

b) ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten verlangen kann;

c) die Haftung der an der Bereitstellung der Kundendaten beteiligten Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 502
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte bei Fehlen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten	
Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingerichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:	

a) gemeinsame Standards für Daten und gegebenenfalls technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben;

b) ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten verlangen kann;

c) die Haftung der an der Bereitstellung der Kundendaten beteiligten Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 503
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingerichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:	***entfällt***
a) gemeinsame Standards für Daten und gegebenenfalls technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben;	
b) ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung, die ein	

Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten verlangen kann;

c) die Haftung der an der Bereitstellung der Kundendaten beteiligten Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 504
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten ***entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingerichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden*** Modalitäten ***ergänzt***, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung ***stellt***:	Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten***fertiggestellt wird, konsultiert die Kommission alle Interessenträger und legt dem Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Gründe für ihr Eingreifen dargelegt werden.In diesem Bericht werden alle bestehenden Fortschritte der Branche bei der Entwicklung des Systems berücksichtigt.Außerdem werden in dem Bericht die***Modalitäten***festgelegt***, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung***stellen kann***: ***a) gemeinsame Standards für Daten und gegebenenfalls technische Schnittstellen, die es den Kunden zu ermöglichen, einen Datenaustausch gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Auftrag zu geben;*** ***b) ein Modell zur Festlegung der maximalen Vergütung, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten verlangen kann;*** ***c) die Haftung der an der Bereitstellung der Kundendaten beteiligten Unternehmen.***

	Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingerichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Konsultation aller Interessenträger gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:

Or. en

Änderungsantrag 505
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingerichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:	Für den Fall, dass für eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Kundendaten kein System für den Austausch von Finanzdaten entwickelt wird und keine realistische Aussicht besteht, dass ein solches System innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingerichtet wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, ***in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzausschuss*** gemäß Artikel 30 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der diese Verordnung durch die folgenden Modalitäten ergänzt, nach denen ein Dateninhaber Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 für die betreffende Datenkategorie zur Verfügung stellt:

Or. en

Änderungsantrag 506
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ein Modell zur Festlegung ***der maximalen*** Vergütung, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten verlangen kann;	b) ein Modell zur Festlegung ***einer geeigneten*** Vergütung, die ein Dateninhaber für die Bereitstellung von Daten verlangen kann;

Or. en

Änderungsantrag 507
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Finanzinformationsdienstleister ist berechtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, wenn er von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zugelassen wurde.	(1) Ein Finanzinformationsdienstleister ist berechtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, ***um Finanzinformationsdienstleistungen zu erbringen,*** wenn er von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 508
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Finanzinformationsdienstleister ist berechtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, wenn er von der zuständigen Behörde eines	(1) Ein Finanzinformationsdienstleister ist berechtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, ***um Finanzinformationsdienstleistungen zu***

Mitgliedstaats zugelassen wurde.	***erbringen,*** wenn er von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 509
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 registrierter Kontoinformationsdienstleister ist nur dann berechtigt, gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zuzugreifen, wenn er eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 510
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 registrierter Kontoinformationsdienstleister darf nur gemäß Artikel 5 Absatz 1 auf Kundendaten zugreifen, wenn er eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister erhalten hat.

Or. en

Begründung

Um etwaige Grauzonen durch Unterschiede beim Zulassungsprozess und zwischen den Daten, auf die zugegriffen wird, zu beheben, sollten Kontoinformationsdienstleister für eine Teilnahme im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister benötigen.

Änderungsantrag 511
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Finanzinformationsdienstleister reicht bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, einen Zulassungsantrag ein, dem Folgendes beizufügen ist:	Ein Finanzinformationsdienstleister reicht bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, ***oder – wenn es sich um eine juristische Person oder ein sonstiges Unternehmen mit Sitz in einem Drittland handelt – des Mitgliedstaats, in dem diese juristische Person ihren Bevollmächtigten ernannt hat,*** einen Zulassungsantrag ein, dem Folgendes beizufügen ist:

Or. en

Änderungsantrag 512
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere ***die*** Art des ***geplanten Zugriffs auf Daten hervorgeht***;	a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere ***hervorgeht, welche*** Art des ***Zugangs zu Daten und der Finanzinformationsdienstleistungen geplant ist und ob die Finanzinformationsdienstleister Inhaber von Kundendaten der Kategorien gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind***;

Or. en

Änderungsantrag 513
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere ***die*** Art des ***geplanten Zugriffs auf Daten hervorgeht***;	a) eine Beschreibung des Geschäftsmodells, aus der insbesondere ***hervorgeht, welche*** Art des ***Zugangs zu Daten geplant ist und ob die Finanzinformationsdienstleister Inhaber von Kundendaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind***;

Or. en

Änderungsantrag 514
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Geschäftsplan ***mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre***, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;	b) einen Geschäftsplan, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;

Or. en

Änderungsantrag 515
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung ***für die ersten drei Geschäftsjahre***, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;	b) einen Geschäftsplan**,** ***gegebenenfalls*** mit einer Budgetplanung, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;

Or. en

Änderungsantrag 516
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers;	j) die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers ***und die Rechtsträgerkennung, sofern diese vorliegt***;

Or. en

Änderungsantrag 517
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzinformationsdienstleister müssen eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ***auf Daten zugreifen***, abschließen oder über eine andere vergleichbare Garantie verfügen, und sicherstellen, dass	Finanzinformationsdienstleister müssen eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ***Finanzprodukte oder -dienstleistungen anbieten möchten***, abschließen oder über eine andere vergleichbare Garantie verfügen, und sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 518
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzinformationsdienstleister müssen eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie auf Daten zugreifen, abschließen oder über eine andere vergleichbare Garantie verfügen, und sicherstellen, dass	Finanzinformationsdienstleister müssen eine Berufshaftpflichtversicherung ***oder eine andere vergleichbare Garantie*** für die Gebiete, in denen sie auf Daten zugreifen, abschließen oder über eine andere vergleichbare Garantie verfügen, und sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 519
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Angaben, die der zuständigen Behörde bei der Beantragung der Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu übermitteln sind, unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Absatz ***1*** Buchstaben a bis ***l***;	a) die Angaben, die der zuständigen Behörde bei der Beantragung der Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu übermitteln sind, unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Absatz ***2*** Buchstaben a bis ***k***;

Or. en

Änderungsantrag 520
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bestimmung dessen, was unter einer in Absatz ***2*** genannten vergleichbaren	c) die Bestimmung dessen, was unter einer in Absatz ***3*** genannten vergleichbaren

Garantie, die mit einer Berufshaftpflichtversicherung austauschbar sein sollte, zu verstehen ist;	Garantie, die mit einer Berufshaftpflichtversicherung austauschbar sein sollte, zu verstehen ist;

Or. en

Änderungsantrag 521
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder anderen vergleichbaren Garantie nach Absatz ***2***.	d) die Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder ***einer*** anderen vergleichbaren Garantie nach Absatz ***3***.

Or. en

Änderungsantrag 522
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die etwaige Erbringung anderer Arten von Dienstleistungen oder Ausübung anderer gewerblicher Tätigkeiten durch das Unternehmen**,**	b) die etwaige Erbringung anderer Arten von Dienstleistungen oder ***die*** Ausübung anderer gewerblicher Tätigkeiten durch das Unternehmen ***oder seinen etwaigen Besitz von Kundendaten einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Kategorien;***

Or. en

Änderungsantrag 523
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die etwaige Erbringung anderer Arten von Dienstleistungen oder Ausübung anderer gewerblicher Tätigkeiten durch das Unternehmen,	b) die etwaige Erbringung anderer Arten von Dienstleistungen oder ***die*** Ausübung anderer gewerblicher Tätigkeiten durch das Unternehmen ***oder seine etwaige Eigenschaft als Dateninhaber***,

Or. en

Änderungsantrag 524
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Jedes Unternehmen, das nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt worden ist, kommt nicht für die Zulassung als Finanzinformationsdienstleister im Rahmen dieser Verordnung in Betracht.

Or. en

Änderungsantrag 525
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Rechtsvertreter	
(1) Finanzinformationsdienstleister, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Zugang zu Finanzdaten in der Union beantragen, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen der	

Finanzinformationsdienstleister Zugang zu Finanzdaten erhalten will, als ihren Rechtsvertreter.

(2) Die Finanzinformationsdienstleister ermächtigen ihre Rechtsvertreter, in allen für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung wesentlichen Fragen neben dem Finanzinformationsdienstleister oder an dessen Stelle als Ansprechpartner der zuständigen Behörden zu fungieren. Die Finanzinformationsdienstleister übertragen ihren Rechtsvertretern alle erforderlichen Befugnisse und Mittel, damit sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und die Einhaltung ihrer Beschlüsse sicherstellen können.

(3) Der benannte Rechtsvertreter kann für Verstöße gegen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung haftbar gemacht werden; die Haftung und die rechtlichen Schritte, die gegen den Finanzinformationsdienstleister eingeleitet werden können, bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Finanzinformationsdienstleister melden der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer dieses Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind.

(5) Die Benennung eines Rechtsvertreters in der Union gemäß Absatz 1 gilt nicht als Niederlassung in der Union.

Or. en

Begründung

Nur in der Union ansässige Finanzinformationsdienstleister und regulierte Finanzinstitute sollten im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten Zugang zu Kundendaten erhalten. Um die Verbraucher vor potenziellem Missbrauch ihrer Daten durch Unternehmen aus Drittstaaten zu schützen sowie eine bessere Aufsicht über solche Unternehmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten Finanzinformationsdienstleister nur dann Zugang zu EU-Kundendaten erhalten, wenn sie in der EU ansässig sind und von einer zuständigen Behörde zugelassen wurden. Auf diese Weise wird es Unternehmen aus

Drittstaaten unmöglich gemacht wird, eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu erhalten.

Änderungsantrag 526
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Rechtsvertreter	
(1) Finanzinformationsdienstleister, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Zugang zu Finanzdaten in der Union beantragen, benennen schriftlich eine juristische oder natürliche Person in einem der Mitgliedstaaten, in denen der Finanzinformationsdienstleister Zugang zu Finanzdaten erhalten will, als ihren Rechtsvertreter.	
(2) Die Finanzinformationsdienstleister ermächtigen ihre Rechtsvertreter, in allen für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung wesentlichen Fragen neben dem Finanzinformationsdienstleister oder an dessen Stelle als Ansprechpartner der zuständigen Behörden zu fungieren. Die Finanzinformationsdienstleister übertragen ihren Rechtsvertretern alle erforderlichen Befugnisse und Mittel, damit sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und die Einhaltung ihrer Beschlüsse sicherstellen können.	
(3) Der benannte Rechtsvertreter kann für Verstöße gegen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung haftbar gemacht werden; die Haftung und die rechtlichen Schritte, die gegen den Finanzinformationsdienstleister eingeleitet werden können, bleiben hiervon unberührt.	
(4) Die Finanzinformationsdienstleister melden der zuständigen Behörde in dem	

Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer dieses Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind.

(5) Die Benennung eines Rechtsvertreters in der Union gemäß Absatz 1 gilt nicht als Niederlassung in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 527
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Finanzinformationsdienstleister melden der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem ihr Rechtsvertreter ansässig oder niedergelassen ist, den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer dieses Rechtsvertreters. Sie sorgen dafür, dass diese Angaben stets aktuell sind.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 528
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise die Anforderungen gemäß Artikel ***11*** Absätze 1 ***und*** 2 erfüllen. Vor Erteilung der Zulassung kann die zuständige Behörde	(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise die Anforderungen gemäß Artikel ***12*** Absätze 1***, 2 und 3 sowie bei Finanzinformationsdienstleistern aus***

gegebenenfalls andere einschlägige Behörden konsultieren.	***Drittländern Artikel 14 Absatz*** 2 erfüllen. Vor Erteilung der Zulassung kann die zuständige Behörde gegebenenfalls andere einschlägige Behörden konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 529
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise die Anforderungen gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 erfüllen. Vor Erteilung der Zulassung ***kann*** die zuständige Behörde ***gegebenenfalls*** andere einschlägige Behörden ***konsultieren***.	(1) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise die Anforderungen gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 erfüllen. Vor Erteilung der Zulassung ***konsultiert*** die zuständige Behörde andere einschlägige Behörden***, insbesondere einschlägige Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679***.

Or. en

Änderungsantrag 530
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde erteilt einem Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland eine Zulassung, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland erfüllt alle der in den Artikeln 12 und 16 festgelegten Bedingungen;	

b) der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland hat einen Rechtsvertreter gemäß Artikel 13 benannt;

c) unterliegt der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland einer Aufsicht, so bemüht sich die zuständige Behörde um eine geeignete Kooperationsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Behörde des Drittlands, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten;

d) das Drittland, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, ist weder als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik noch als Drittland mit hohem Risiko, das Mängel aufweist, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission[44]

[44] Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen.

Or. en

Begründung

Nur in der Union ansässige Finanzinformationsdienstleister und regulierte Finanzinstitute sollten im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten Zugang zu Kundendaten erhalten. Um die Verbraucher vor potenziellem Missbrauch ihrer Daten durch Unternehmen aus Drittstaaten zu schützen sowie eine bessere Aufsicht über solche Unternehmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten Finanzinformationsdienstleister nur dann Zugang zu EU-Kundendaten erhalten, wenn sie in der EU ansässig sind und von einer zuständigen Behörde zugelassen wurden. Auf diese Weise wird es Unternehmen aus Drittstaaten unmöglich gemacht wird, eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu erhalten.

Änderungsantrag 531
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde erteilt einem Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland eine Zulassung, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland erfüllt alle der in den Artikeln 12 und 16 festgelegten Bedingungen;	
b) der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland hat einen Rechtsvertreter gemäß Artikel 13 benannt;	
c) unterliegt der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland einer Aufsicht, so bemüht sich die zuständige Behörde um eine geeignete Kooperationsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Behörde des Drittlands, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten;	
d) das Drittland, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, ist weder als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet im Rahmen der einschlägigen Unionspolitik noch als Drittland mit hohem Risiko, das Mängel aufweist, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission[44]	
[44] Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische	

Mängel aufweisen.

Or. en

Änderungsantrag 532
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***unterliegt*** der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland einer Aufsicht***, so bemüht sich*** die zuständige Behörde ***um*** eine geeignete Kooperationsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Behörde des Drittlands, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten;	c) der Finanzinformationsdienstleister aus einem Drittland ***unterliegt*** einer Aufsicht ***und*** die zuständige Behörde ***hat*** eine geeignete Kooperationsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Behörde des Drittlands ***geschaffen***, in dem der Finanzinformationsdienstleister niedergelassen ist, um einen effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 533
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die zuständige Behörde gewährt eine Zulassung nur dann, wenn sie sich vergewissert hat, dass die Regelungen für die Unternehmensführung des Finanzinformationsdienstleisters nachweisen, dass der Finanzinformationsdienstleister die Durchführung von wesentlichen Geschäftstätigkeiten in dem Mitgliedstaat beabsichtigt, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat.

Or. en

Änderungsantrag 534
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung nur dann, wenn sie sich vergewissert hat, dass Auslagerungsvereinbarungen nicht ***dazu führen, dass der Finanzinformationsdienstleister zu einer Briefkastenfirma*** wird, und nicht als Mittel zur Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzt werden.	(5) Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung nur dann, wenn sie sich vergewissert hat, dass Auslagerungsvereinbarungen nicht ***zu dem Zweck bestehen, Vorteile aus einem Rechtsrahmen in einem Hoheitsgebiet zu ziehen, in dem kaum oder keine Geschäftstätigkeit durchgeführt*** wird, und nicht als Mittel zur Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 535
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen ***drei*** Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen ***drei*** Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde ***begründet jede*** Verweigerung einer Zulassung.	(6) Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller binnen ***zwei*** Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen ***zwei*** Monaten nach Übermittlung aller für die Entscheidung erforderlichen Angaben mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde ***legt dem Antragsteller bei der*** Verweigerung einer Zulassung ***einen ausführlichen Bericht über die Gründe für ihre Entscheidung vor***.

Or. en

Änderungsantrag 536
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wenn eine Aufsichtsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 feststellt, dass ein Finanzinformationsdienstleister gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Datenschutzvorschriften verstoßen hat;

Or. en

Änderungsantrag 537
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) nachweislich gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstoßen würde. Die gemäß Artikel 51 der genannten Verordnung eingerichteten Aufsichtsbehörden melden die Feststellung eines Verstoßes.

Or. en

Änderungsantrag 538
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde begründet jeden Entzug einer Zulassung und teilt den Betroffenen die Gründe mit. Die	Die zuständige Behörde begründet jeden Entzug einer Zulassung und teilt den Betroffenen die Gründe mit. Die

zuständige Behörde veröffentlicht ***eine anonymisierte Fassung des Zulassungsentzugs***.	zuständige Behörde veröffentlicht ***den Zulassungsentzug***.

Or. en

Änderungsantrag 539
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In den Systemen für den Austausch von Finanzdaten wird eine angemessenes Vergütungsregelung eingeführt, um die Beteiligung der Verbraucher an ihrer Verwaltung zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 540
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zugelassenen Finanzinformationsdienstleister,	a) die zugelassenen Finanzinformationsdienstleister, ***einschließlich des Namens, der Anschrift und, wenn zutreffend, der Zulassungsnummer sowie einer Beschreibung der angebotenen Finanzinformationsdienstleistungen,***

Or. en

Änderungsantrag 541
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die in Artikel 28 Absatz 2 aufgeführten Angaben.

Or. en

Änderungsantrag 542
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Register enthält nur anonymisierte Daten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 543
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Register enthält nur anonymisierte Daten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 544
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die EBA stellt das Register auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und ermöglicht eine einfache Suche nach und einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Angaben.	(3) Die EBA stellt das Register auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und ermöglicht eine einfache Suche nach und einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Angaben***, die maschinell lesbar sein sollten***.

Or. en

Änderungsantrag 545
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EBA stellt das Register auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und ermöglicht eine einfache Suche nach und einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Angaben.	(3) Die EBA stellt das Register auf ihrer Website öffentlich zur Verfügung und ermöglicht ***kostenfrei*** eine einfache Suche nach und einen einfachen Zugang zu den darin enthaltenen Angaben.

Or. en

Begründung

Angleichung an die dritte Zahlungsdiensterichtlinie.

Änderungsantrag 546
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der EBA unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 1 ***und 3*** erforderlichen Angaben. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 3 richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Soweit technisch	(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der EBA unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Absätzen 1***, 3 und 4*** erforderlichen Angaben. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die Angaben nach den Absätzen 1 und 3 richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Soweit technisch

möglich, übermitteln sie diese Angaben auf automatisierte Weise an die EBA.	möglich, übermitteln sie diese Angaben auf automatisierte Weise an die EBA.

Or. en

Änderungsantrag 547
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer viii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
viii) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder beides zu beantragen,	viii) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder beides ***im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht*** zu beantragen,

Or. en

Änderungsantrag 548
Michiel Hoogeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domänennamen einen vollständigen Domänennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde die Registrierung ***dieser Entfernung*** zu gestatten.	iii) ***gegebenenfalls*** anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domänennamen einen vollständigen Domänennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde die Registrierung ***dessen*** zu gestatten.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll diese Bestimmung stärker mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes, d. h. mit der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (Verordnung (EU) 2017/2394), insbesondere mit Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe g Ziffer iii, in Einklang gebracht werden. Technische Maßnahmen auf Ebene des Domänennamens müssen spezifiziert werden, um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde die Kontrolle über das Eigentum an dem Domänennamen hat.

Änderungsantrag 549
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Beschwerden
	Unbeschadet eines anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben natürliche und juristische Personen das Recht, im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Verordnung einzeln oder gegebenenfalls gemeinsam Beschwerde bei den zuständigen Behörden nach Artikel 17 dieser Verordnung einzulegen. Betrifft die Beschwerde die Rechte natürlicher Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, so übermittelt die zuständige Behörde den Aufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 die Beschwerde, konsultiert sie bei der Bearbeitung solcher Beschwerden und arbeitet mit ihnen zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 550
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) öffentliche Bekanntgabe der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 551
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) im Falle einer natürlichen Person Höchstgeldstrafen von bis zu ***25 000 EUR je Verstoß und bis zu einer Gesamthöhe von 250 000*** EUR pro Jahr bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem entsprechenden Gegenwert in der amtlichen Währung des betreffenden Mitgliedstaats zum ... [***OP***, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	f) im Falle einer natürlichen Person Höchstgeldstrafen von bis zu ***5 Mio.*** EUR pro Jahr bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem entsprechenden Gegenwert in der amtlichen Währung des betreffenden Mitgliedstaats zum ... [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Begründung

Anpassung an die Zahlungsdiensteverordnung.

Änderungsantrag 552
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) im Falle einer natürlichen Person Höchstgeldstrafen von bis zu ***25 000*** EUR je Verstoß und bis zu einer Gesamthöhe von ***250 000*** EUR pro Jahr bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem entsprechenden Gegenwert in der amtlichen Währung des betreffenden Mitgliedstaats zum ... [***OP***, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	f) im Falle einer natürlichen Person Höchstgeldstrafen von bis zu ***50 000*** EUR je Verstoß und bis zu einer Gesamthöhe von ***500 000*** EUR pro Jahr bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem entsprechenden Gegenwert in der amtlichen Währung des betreffenden Mitgliedstaats zum ... [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser

Verordnung]. .

Or. en

Änderungsantrag 553
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis zu 50 000 EUR je Verstoß und bis zu einer Gesamthöhe von 500 000 EUR pro Jahr bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem entsprechenden Gegenwert in der amtlichen Währung des betreffenden Mitgliedstaats zum ... [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 554
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis zu ***50 000 EUR je Verstoß und bis zu*** einer Gesamthöhe von ***500 000*** EUR pro Jahr bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem entsprechenden Gegenwert in der amtlichen Währung des betreffenden Mitgliedstaats zum ... [***OP***, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];	a) bis zu einer Gesamthöhe von ***5 Mio.*** EUR pro Jahr bzw. in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem entsprechenden Gegenwert in der amtlichen Währung des betreffenden Mitgliedstaats zum ... [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung];

Or. en

Änderungsantrag 555
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***2 % des jährlichen*** Gesamtumsatzes der juristischen Person laut dem zum letzten Bilanzstichtag verfügbaren, vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss;	b) ***10 % des weltweiten*** Gesamtumsatzes ***aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr*** der juristischen Person laut dem zum letzten Bilanzstichtag verfügbaren, vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss;

Or. en

Begründung

Angleichung an die Zahlungsdiensteverordnung und die Datenschutz-Grundverordnung.

Änderungsantrag 556
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***2*** % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person laut dem zum letzten Bilanzstichtag verfügbaren, vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss;	b) ***10*** % des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person laut dem zum letzten Bilanzstichtag verfügbaren, vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss;

Or. en

Änderungsantrag 557
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) ***die*** Schwere und Dauer des Verstoßes,	a) ***Art,*** Schwere und Dauer des Verstoßes ***unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Anzahl der betroffenen Personen und des Ausmaßes des ihnen entstandenen Schadens***,

Or. en

Änderungsantrag 558
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind,

Or. en

Änderungsantrag 559
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) die Art und Weise, auf die der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat,

Or. en

Änderungsantrag 560
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 27a
	Rolle der zuständigen Behörden bei der Einrichtung von Systemen für den Austausch von Finanzdaten
	Die zuständigen Behörden können zu marktorientierten Initiativen im Hinblick auf die Einrichtung von Systemen für den Austausch von Finanzdaten gemäß Artikel 9 konsultiert werden. In einer solchen beratenden Funktion können sie nichtsensible Daten austauschen, um die Einrichtung solcher Systeme zu unterstützen und somit die Standardisierung, kundenfreundliche Schnittstellen und den Austausch über bewährte Verfahren zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 561
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass des in Artikel 11 genannten delegierten Rechtsakts wird der Kommission für einen Zeitraum von XX Monaten ab dem [OP, bitte Datum einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums von XX Monaten einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher	***entfällt***

Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 562
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 563
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ***2 Absatz 4 Buchstaben a und b und Artikel*** 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit

den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 564
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission ***Interessenträger und*** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Or. en

Änderungsantrag 565
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach	***entfällt***

Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 566
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament ***und*** der Rat ***beide*** der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ***2 Absatz 4 Buchstaben a und b und Artikel*** 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist ***sowohl*** das Europäische Parlament ***als auch*** der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 567
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben a und b und Artikel 11 konsultiert die Kommission alle einschlägigen Interessenträger und die Europäischen Aufsichtsbehörden für die Entwicklung und Änderung von Anwendungsfällen.

Or. en

Änderungsantrag 568
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***OP***, bitte Datum einfügen: ***vier*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren wichtigste Ergebnisse. In dieser Evaluierung wird insbesondere Folgendes bewertet:	(1) Bis zum [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren wichtigste Ergebnisse. In dieser Evaluierung wird insbesondere Folgendes bewertet:

Or. en

Änderungsantrag 569
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum [***OP***, bitte Datum einfügen: ***vier*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine Evaluierung dieser	(1) Bis zum [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***acht*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] führt die Kommission eine

Verordnung durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren wichtigste Ergebnisse. In dieser Evaluierung wird insbesondere Folgendes bewertet:	Evaluierung dieser Verordnung durch und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über deren wichtigste Ergebnisse. In dieser Evaluierung wird insbesondere Folgendes bewertet:

Or. en

Änderungsantrag 570
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Ausschluss bestimmter Kategorien von Daten und Stellen aus dem Anwendungsbereich;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 571
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Einbeziehung weiterer Arten von Stellen in ***den Kreis der Stellen, denen Datenzugangsrechte gewährt werden***;	d) die Einbeziehung weiterer Arten von Stellen in ***die Liste der Dateninhaber und Datennutzer gemäß dieser Verordnung, einschließlich der Einbeziehung bestimmter Kategorien von Stellen auf freiwilliger Basis***;

Or. es

Änderungsantrag 572
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Auswirkungen der Verordnung auf die finanzielle Teilhabe und die einfache Gestaltung von Finanzprodukten und -dienstleistungen;

Or. en

Änderungsantrag 573
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Auswirkungen der Verordnung auf die finanzielle Ausgrenzung.

Or. en

Änderungsantrag 574
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Angemessenheit der Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Kosten, die aufgrund der Einhaltung dieser Verordnung entstehen.

Or. es

Änderungsantrag 576
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Auswirkungen dieser Verordnung auf das nachhaltige Finanzwesen.

Or. en

Änderungsantrag 577
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [OP, bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie (EU) 2015/2366 für Kontoinformationsdienstleister geltenden Bedingungen für den Zugang zu Finanzdaten bewertet. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 578
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [***OP***, bitte Datum einfügen: ***4*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie (EU) 2015/2366 für Kontoinformationsdienstleister geltenden Bedingungen für den Zugang zu Finanzdaten bewertet. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.	(2) Bis zum [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die gemäß dieser Verordnung und der Richtlinie (EU) 2015/2366 für Kontoinformationsdienstleister geltenden Bedingungen für den Zugang zu Finanzdaten bewertet. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 579
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP***, bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***OP***, bitte Datum einfügen: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. ***Der Geltungsbeginn dieser Verordnung erfolgt mit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU)... [XXX – Zahlungsdiensteverordnung] und der***

	Richtlinie (EU)... [XXX – dritte Zahlungsdiensterichtlinie] und nicht früher.

Or. en

Änderungsantrag 580
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP, bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [OP***, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 581
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP, bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [OP***, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 582
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP***, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***OP***, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***48*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***36, 48, 60*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 583
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP***, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***OP***, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***42*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 584
Giuseppe Ferrandino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP***, bitte Datum	Sie gilt ab dem … [***Amt für***

einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***OP***, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	***Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***Amt für Veröffentlichungen*** , bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Begründung

Vorgeschlagen wird, den angedachten Zeitraum für die Durchführung der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten von 24 auf 36 Monate und den Zeitraum für die Entwicklung von Systemen für den Austausch von Finanzdaten von 18 auf 24 Monate zu verlängern. Diese Verlängerung würde den Datennutzern und Dateninhabern ausreichend Zeit für die Entwicklung anwendbarer und sicherer Rahmen für den Austausch von Daten geben, was letztlich zu besseren Ergebnissen sowohl für Unternehmen als auch für Kunden führen würde.

Änderungsantrag 585
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP***, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***OP***, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***30*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 586
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Sie gilt ab dem … [OP, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 ***und*** 13 gelten jedoch ab dem [OP, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [OP, bitte Datum einfügen: ***30*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 ***bis*** 13 gelten jedoch ab dem [OP, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. es

Änderungsantrag 587
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [***OP***, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***OP***, bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***48*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]. Die Artikel 9 und 13 gelten jedoch ab dem [***Amt für Veröffentlichungen***, bitte Datum einfügen: ***36, 48, 60*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 588
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36a
	Überprüfung
	Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission ihre Anwendung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.

In dem Bericht wird insbesondere Folgendes bewertet:

a) ob der Anwendungsbereich auf Daten ausgeweitet werden sollte, die für die Zwecke der Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit erhoben werden, und welche rechtlichen Änderungen gerechtfertigt wären, um eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs zu ermöglichen;

ob die mit dieser Verordnung eingeführten Finanzdatensysteme wie beabsichtigt funktionieren, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen;

die Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Marktstruktur insgesamt.

Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht einen Legislativvorschlag bei.

Or. en